

Neues

aus dem
Ärztlichen Sachverständigen Beirat für
Berufskrankheiten

ÄSVB

&

Ausschuss für Arbeitsmedizin

AfAMed

Stand: November 2024



Foto:LGA

*Arbeitsmedizinische Fortbildung
des LGA Hessen
Mittwoch 27. November 2024*

Berufskrankheiten

Bearbeitungsablauf im ÄSVB

1. Vorprüfung

Kursorische Prüfung einer hinreichenden wissenschaftlichen Evidenz für :

Ursachenzusammenhang zwischen potentiell schädigender Einwirkung

und

Entstehung einer bestimmten Krankheit

Wenn ja:

Beratungsbeginn



Foto: RP Da

Berufskrankheiten

Vorprüfung *Stand Nov 2024*

- Arthrose (Hand- u. Fingergelenke) durch Kraftaufwendungen, repetitive Tätigkeiten und Stoßbelastungen
- bösartige Erkrankungen des lymphatischen Systems (Non-Hodgkin-Lymphome) durch Pentachlorphenol (PCP)
- Gonarthrose durch *Lastenhandhabung*
- Krampfadern durch langes Arbeiten im Stehen
- Krebs des Nasenrachenraums (Nasopharynxkarzinom) durch Formaldehyd
- Krebserkrankungen bei Feuerwehreinsatzkräften
- Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)



Foto: RP Da

Berufskrankheiten

2. Beratungen

Prüfung: auf generelle
Geeignetheit



Foto: RP Da

Vorliegen medizinisch wissenschaftlicher Erkenntnisse über grundsätzlichen Ursachenzusammenhang zwischen potentiell schädigenden Einwirkung und Entstehung der KH

Berufskrankheiten

Beratungen *Stand: Nov. 2024*

- Bluthochdruck (Hypertonie) durch Lärm
- Lungenkrebs durch Dieselmotoremissionen
- Lungenkrebs durch Schweißrauche
- Tumore (Karzinoide) der Lunge durch exogene Noxen



Foto: RP Da

Berufskrankheiten

Ist die generelle Geeignetheit festgestellt, wird das Vorliegen der sog.

gruppentypischen Risikoerhöhung,

d.h. das Vorliegen medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse über ein

erheblich höheres Erkrankungsrisiko

der in ihrer

versicherten Tätigkeit der schädigenden Einwirkung ausgesetzten Personen gegenüber der Allgemeinbevölkerung geprüft.



Foto: RP Da

Berufskrankheiten

Beratungen zu wissenschaftlichen Stellungnahmen zu bestehenden Berufskrankheiten



Foto: RP Da

- BK-Nr. 1302 – Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe - hier: Erkrankungen durch Polychlorierte Biphenyle (PCB) - Typ 2 Diabetes Mellitus
Das Thema ist aktuell ruhend gestellt. [Hier](#) finden Sie den dazugehörigen Beschluss.
- BK-Nr. 2102 – Meniskusschäden - Grundlegende Stellungnahme
- BK-Nr. 2103 – Einbeziehung Handgelenksarthrose u. aseptische Knochennekrose
- BK-Nr. 3101 – Infektionskrankheiten – hier: COVID-19
- BK-Nr. 4115 - Lungenfibrose durch extreme und langjährige Einwirkung von Schweißrauchen und Schweißgasen - hier: Wissenschaftliche Stellungnahme zur Exposition
- BK-Nr. 5103 – Wissenschaftliche Stellungnahme zur Exposition

Anerkennung von COVID-19 als Berufskrankheit

Nr. 3101

Auf bestimmte Berufs- und Tätigkeitsfelder beschränkt:
im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig
oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders
ausgesetzt war."

Dieses Infektionsrisiko muss sich in entsprechend hohen Erkrankungszahlen
bezogen auf eine Branche niedergeschlagen haben; eine Gefährdung in einzelnen
Betrieben reicht nicht aus.

Prüfung: ob nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand weitere
Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche identifiziert werden können, die diese
Voraussetzungen erfüllen. Seiner Prüfung hat der ÄSBV die aktuelle
epidemiologische Literatur (systematisches Review) sowie Routinedaten der
gesetzlichen Krankenversicherung zur Häufigkeit von COVID-19-Erkrankungen
(Fall-Kontroll-Studie der Universität Dresden unter Leitung von Herrn Prof. Dr. med.
A. Seidler) zugrunde gelegt.

Eine Veröffentlichung der Wissenschaftlichen Stellungnahme wird für 2024/2025
erwartet.

Referentenentwurf

6. Berufskrankheiten- Änderungsverordnung

Einfügung der neuen Berufskrankheiten



- Läsion der Rotatorenmanschette der Schulter durch eine langjährige und intensive Belastung, BK 2117
 - Gonarthrose bei professionellen Fußballspielerinnen und Fußballspielern, BK 2118
 - Chronische obstruktive Bronchitis einschließlich Emphysem durch Quarzstaubexposition, BK 4117
- Noch nicht mit aufgeführt:
Parkinson durch Pestizide (noch als Wie-§ 9-BK)

Referentenentwurf

6. Berufskrankheiten-Änderungsverordnung

Präzisierung hinsichtlich Bedeutung der Ergebnisdokumente des ÄSVB in § 1 BKV:

wissenschaftliche Empfehlungen, wissenschaftliche
Stellungnahmen und Abschlussvermerke

Diese enthalten wichtige Informationen der medizinischen Wissenschaft, wie die Tatbestandsmerkmale der jeweiligen Berufskrankheit grundsätzlich und in den jeweiligen Einzelfällen zu verstehen sind.

Die Prüfung des Vorliegens einer Berufskrankheit nach § 9 Absatz 1 oder Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) im vom Verordnungsgeber beabsichtigten Sinne erfordert daher die Anwendung der Ergebnisdokumente des Sachverständigenbeirates



Foto: LGA

NEUES AUS DEM ÄRZTLICHEN SACHVERSTÄNDIGEN-
BEIRAT BERUFSKRANKHEITEN

WEBINAR
18.12.2024

DGAUM

ASU

ASU-Webinar | Berufskrankheiten - Neues aus dem
ärztlichen Sachverständigen-Beirat (in Kooperation
mit der DGAUM) 18.12.2024

Prof. Dr. med. Thomas Kraus

Direktor des Instituts für
Arbeitsmedizin und Sozialmedizin der
RWTH Aachen

Vorsitzender des Ärztlichen
Sachverständigenbeirats
Berufskrankheiten

Präsident der Deutschen Gesellschaft
für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin
e.V. (DGAUM)

Neue BK „Parkinson-Syndrom durch Pestizide“

Prof. Dr. med. Monika A. Rieger

Ärztliche Direktorin des Instituts für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und
Versorgungsforschung, Universitätsklinikum Tübingen

Stellv. Vorsitzende des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten

Neue BK „Gonarthrose bei Profifußballern“

Prof. Dr. med. Ulrich Bolm-Audorff

Medizinische Fakultät, Institut und Poliklinik für Arbeits- und Sozialmedizin
Technische Universität Dresden

Afamed Ausgangslage

- ArbMedVV seit Ende 2008 in Kraft, 2019 neu
- Gründung des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) im März 2009
- Aufgaben des AfAMed
 - Erarbeiten von Regeln und Empfehlungen AMR, AME, Kapitel arbm. Prävention
 - Beratung des BMAS (auch zur ArbMedVV)

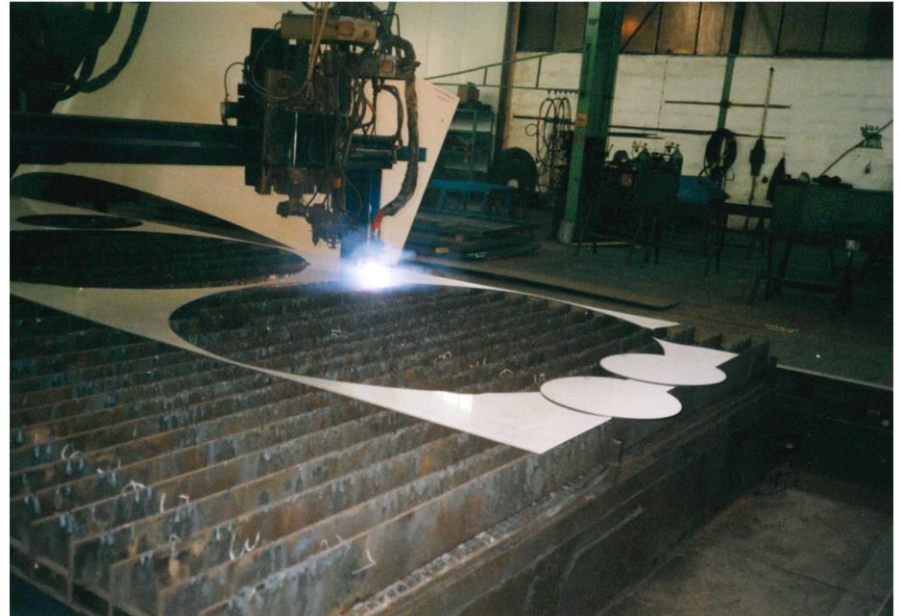
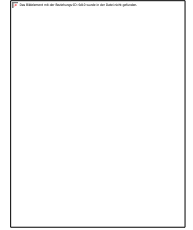
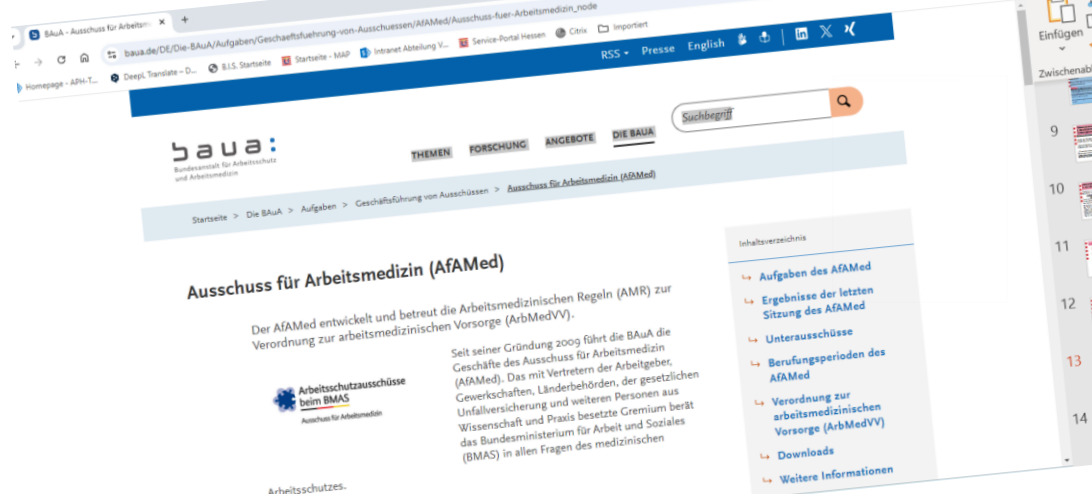


Foto: LGA
Hessen



Vorsitzender: Herr Prof. Dr. med. V. Harth

- **PG Projekt Gruppe:** Digitale Welten
(Vorsitzender Herr Prof. Dr. med. Kraus)
- **UA I:** "Gefahrstoffe, physikalische Einwirkungen und sonstige Tätigkeiten"
(Vorsitzende: Frau Dr. med. Petereit-Haack MPH)
- **UA II:** "Biologische Arbeitsstoffe und Infektionsgefährdungen"
(Vorsitzende: Frau Böttger - kommissarische Leitung)
- **UA III:** "Grundsatzfragen und aktuelle Entwicklungen"
(Vorsitzender: Herr Dr. med. Panter)



Ergebnisse der letzten Sitzungen (Mai 2024, Oktober 2024)

https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/AfAMed/Ausschuss-fuer-Arbeitsmedizin_node.html

34. Sitzung des AfAMed fand am 15./16.05.2024

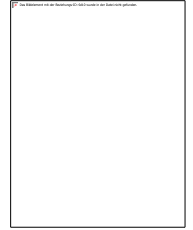


Foto: RP Da

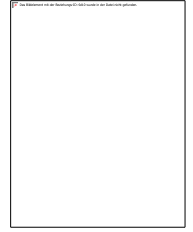
- Kapitel zur arbeitsmedizinischen Vorsorge zur TRGS 430 (Isocyanate)
- Kapitel zur arbeitsmedizinischen Vorsorge zur TRBA 250
- Kapitel zur arbeitsmedizinischen Vorsorge zur Empfehlung des ABAS "Tätigkeiten mit Poliovildviren"
- Projektgruppe "Digitale Anwendungen in der Arbeitsmedizin"
- AMR 11.2 "Abweichungen nach Anhang Teil 1 Absatz 4 ArbMedVV bei Anlässen für nachgehende Vorsorge,,
- Projektskizze zur AME "Gesundheitsrisiken aufgrund von klimawandelbedingten Veränderungen in der Arbeitswelt".

35. Sitzung des AfAMed am 29./30.10.2024 stattfinden.

AMR	Name
AMR Nr. 2.1	Fristen für die Veranlassung / das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge
AMR Nr. 3.1	Erforderliche Auskünfte/Informationsbeschaffung über die Arbeitsplatzverhältnisse
AMR Nr. 3.2	Arbeitsmedizinische Prävention
AMR Nr. 3.3	Ganzheitliche arbeitsmedizinische Vorsorge unter Berücksichtigung aller Arbeitsbedingungen und arbeitsbedingten Gefährdungen
AMR Nr. 5.1	Anforderungen an das Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge
AMR Nr. 6.1	Fristen für die Aufbewahrung ärztlicher Unterlagen
AMR Nr. 6.2	Biomonitoring
AMR Nr. 6.3	Vorsorgebescheinigung
AMR Nr. 6.4	Mitteilungen an den Arbeitgeber nach § 6 Absatz 4 ArbMedVV
AMR Nr. 6.5	Impfungen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
AMR Nr. 6.6	Impfungen, präexpositionelle Chemoprophylaxe und Notfallprävention als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach ArbMedVV bei tätigkeitsbedingten Auslandsaufenthalten mit Infektionsgefährdungen
AMR Nr. 6.7	Pneumokokken-Impfung als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durch Schweißen und Trennen von Metallen
AMR Nr. 11.1	Abweichungen nach Anhang Teil 1 Absatz 4 ArbMedVV bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B
AMR Nr. 13.1	Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können
AMR Nr. 13.2	Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System
AMR Nr. 13.3	Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag
AMR Nr. 14.1	Angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens
AMR Nr. 14.2	Einteilung von Atemschutzgeräten in Gruppen
AMR Nr. 14.3	Tätigkeiten an Bildschirmgeräten



- Neu: AMR 3.3 Ganzheitliche Vorsorge
- Neu: AMR 14.3 Tätigkeiten an Bildschirmgeräten
- Neu: AMR 11.2 Nachgehende Vorsorge
- Überarbeitet: AMR 13.2 Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System (Überarbeitung)
- Überarbeitung: AMR 6.7 Pneumokokken-Impfung als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durch Schweißen und Trennen von Metallen

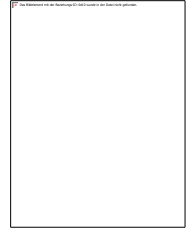


Arbeitsmedizinische Empfehlungen (AME)

- Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten (*nur in Epidemiezeiten*)
- Betriebsärztinnen und Betriebsärzte im Gesundheitswesen - Schnittstellen zum Infektionsschutzgesetz
- Delegation
- Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit
- Psychische Gesundheit im Betrieb
- Zeitarbeit
- Wunschvorsorge
- Auswertung der AMV

AMR 11.2

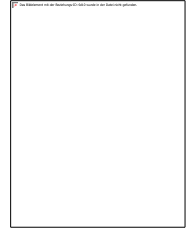
Nachgehende Vorsorge



Durch diese AMR sollen nach Anhang 1 Teil 1 Absatz 4 ArbMedVV Ausnahmen für das Angebot nachgehender Vorsorge definiert werden (sogenannte Abschneidekriterien).

AMR 11.2

Keine Nachgehende Vorsorge, wenn



1. Die Tätigkeit keine Tätigkeit mit dem Gefahrstoff nach der Gefahrstoffverordnung ist, jedoch eine Exposition besteht, und die Dauer der aufsummierten Tätigkeitszeiträume weniger als 12 Monate betrug,

oder

2. auf der Grundlage von Gefahrstoffmessungen nach Abschnitt 3.1.3 die Einhaltung der Hintergrundkonzentration oder der Akzeptanzkonzentration nachgewiesen ist,

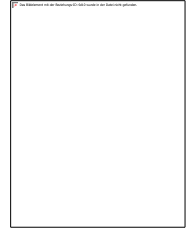
oder

3. es sich ausschließlich um Tätigkeiten an einer technisch dichten Anlage gemäß TRGS 500 handelte,

oder

AMR 11.2

Keine Nachgehende Vorsorge, wenn



4. es sich ausschließlich um Labortätigkeiten mit laborüblichen Mengen unter Einhaltung der Anforderungen der TRGS 526 handelte

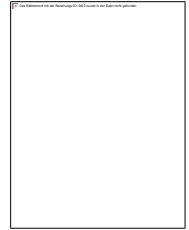
oder

5. ausschließlich eine geringe Gefährdung im Sinne von § 6 Absatz 13 GefStoffV in Verbindung mit TRGS 400, TRGS 401 und TRGS 402 vorlag. Bei Tätigkeiten nach TRGS 906 ist die Gefährdung nach stoffspezifischen TRGS zu beurteilen

und außerdem

der Arzt oder die Ärztin nach § 7 ArbMedVV das Absehen von nachgehender Vorsorge aufgrund seiner bzw. ihrer arbeitsmedizinischen Erkenntnisse unter Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht empfiehlt.

AMR 11.2

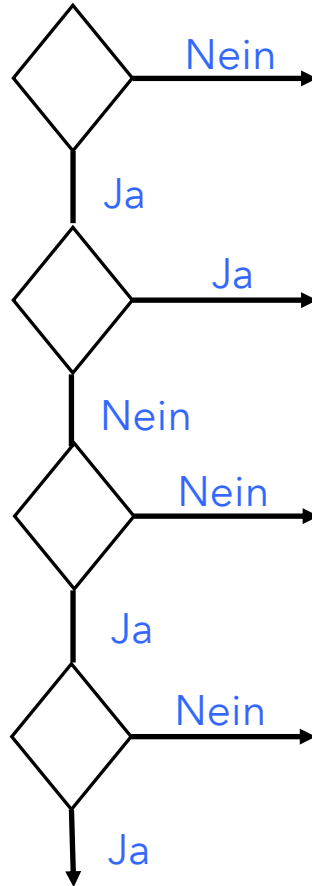


Prüft der Arbeitgeber von einem Angebot der nachgehenden Vorsorge abzusehen?

Liegt mindestens ein Regelfall vor?

Liegt mindestens ein Abschneidekriterium vor?

Empfiehlt der Arzt/die Ärztin ein Absehen von nachgehender Vorsorge?



Angebot nachgehende
Vorsorge

Angebot nachgehende
Vorsorge

Angebot nachgehende
Vorsorge

Angebot nachgehende
Vorsorge

Verzicht auf Angebot
nachgehende
Vorsorge

AMR 13.2

Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System (Überarbeitung)

neues in der AMR

- **Neue Definition der Belastungsarten**
- **Vierstufiges Risikokonzept**
- **Gestufte Beurteilungsverfahren**
- **Betriebliches Vorgehen**



Foto: eigenes Foto

AMR 14.3

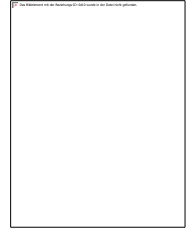
Tätigkeiten an Bildschirmgeräten

Aufgrund der Komplexität der zu berücksichtigenden Einflussfaktoren soll sich der AG von dem oder der mit den Arbeitsplatzverhältnissen vertrauten Arzt oder Ärztin nach § 7 ArbMedVV („Betriebsarzt“) beraten lassen.

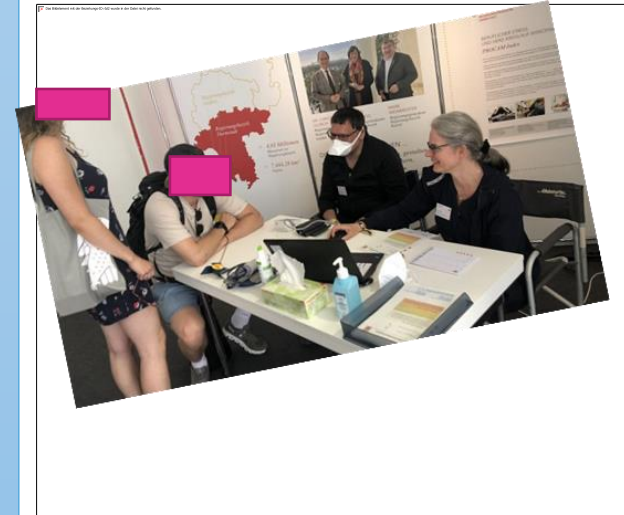


Foto: LGA

AMR 14.3



Für den Übergang von der Ermöglichung einer Wunschvorsorge hin zu dem Angebot einer Vorsorge stehen derzeit keine Schwellenwerte zur Verfügung (Beispiele Anhang).



AMR 3.3

„Ganzheitliche arbeitsmedizinische Vorsorge unter Berücksichtigung aller Arbeitsbedingungen und arbeitsbedingten Gefährdungen“

Bei arbeitsmedizinischen Vorsorgen (AMV) müssen berücksichtigt werden:

- alle Arbeitsbedingungen
- alle arbeitsbedingten Gefährdungen
- alle individuellen Wechselwirkungen
von Arbeit und physischer und psychischer Gesundheit

die Auswirkungen auf Gesundheit und Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit haben können.



Foto: RP Da

AMR 3.3

„Ganzheitliche arbeitsmedizinische Vorsorge unter Berücksichtigung aller Arbeitsbedingungen und arbeitsbedingten Gefährdungen“

Arbeitsmedizinische Vorsorge wird auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Gefährdungsbeurteilung (GB) und unter Berücksichtigung der ärztlichen Kenntnis des Arbeitsplatzes und der Arbeitsbedingungen ausgeübt.

AMR 3.3

„Ganzheitliche arbeitsmedizinische Vorsorge unter Berücksichtigung aller Arbeitsbedingungen und arbeitsbedingten Gefährdungen“

Der Arzt oder die Ärztin
beschränkt sich bei
Durchführung
der arbeitsmedizinischen
Vorsorge
daher *nicht auf einzelne*
Vorsorgeanlässe.

34. Sitzung des AfAMed fand am 29./30.10.2024

Beschlossen:

- AMR - AMR „Tätigkeiten mit Kältebelastung“ **ABER**
- **Inkrafttreten erst nach Änderung der ArbmedVV 2026?!?**
- Projektskizze zur AME "Gesundheitsrisiken aufgrund von klimawandelbedingten Veränderungen in der Arbeitswelt"



Foto: RP Da

Neues aus dem AfAMed

In Planung/Bearbeitung

AMR 6.1 (Fristen der Aufbewahrung)

AMR 14.2 (Masken)

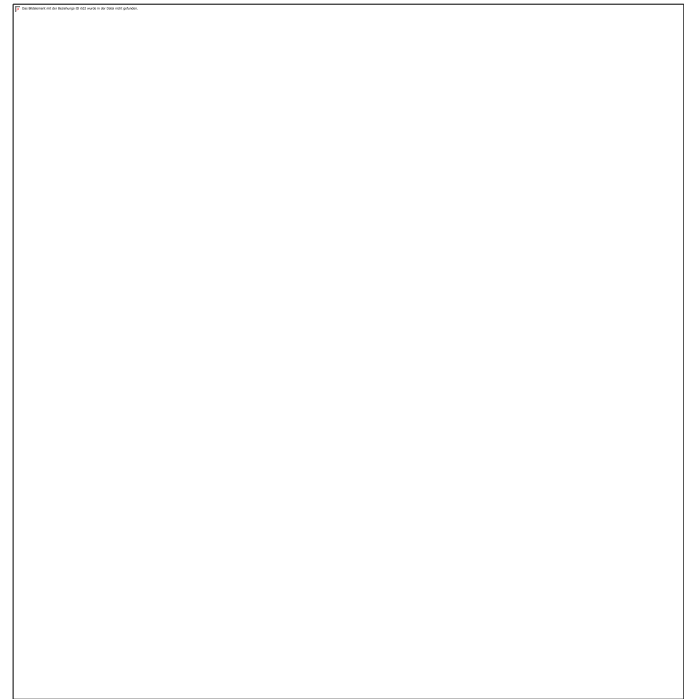
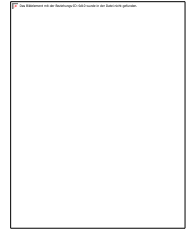
AMR 6.2 (Biomonitoring)

AMR/AME Wunschvorsorge

AMR/AME Vorsorgekartei

AME Schichtarbeit

FAQ „Feuchtarbeit“



Neues aus dem AfAMed

In Planung/Bearbeitung

- AME "Gesundheitsrisiken aufgrund von klimawandelbedingten Veränderungen in der Arbeitswelt,,
- Verschiedene arbeitsmed. Kapitel in Regeln z.B. Biogase
- Überprüfung des Vorsorgeanlasses „Tätigkeiten in Kläranlagen oder in der Kanalisation für Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu fäkalienhaltigen Abwässern oder mit fäkalienkontaminierten Gegenständen hinsichtlich Hepatitis-A-Virus“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. med. Gabriela Petereit-Haack MPH

Dezernatsleiterin VI 68
Landesgewerbeamt Hessen, Fachzentrum für medizinischen Arbeitsschutz
Regierungspräsidium Darmstadt

Kreuzberger Ring 17
65205 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 3309 2585

gabriela.petereit-haack@rpda.hessen.de



Foto: LGA

Ausblick
Arbeitsmedizinische
Fortbildung LGA Hessen
Mittwoch 03. Dezember 2025